

nachbaraten Sommerbeziehen die vierjährige Lehrezeit durchsetzen. In Bezug auf die im § 4 der Lehrlingsordnung geforderte Beschränkung der Lehrlingsbeschäftigung gibt die Gewerbelammer in ihrer Eingabe den von ihr früher vertragten Standpunkt, daß es bei der für Hamburg bestehenden Regelung, die einen zweiten Lehrling bei Vorhandensein von mindestens zwei Gesellen zuläßt, kein Beweis habe, sollte, zugunsten des Vorschlags der Lehrlingsordnung preise.

Der Arbeiterrat ist daher zu der Eingabe des Gewerbeamtes befürwortendes Urteil zu der Lehrlingsordnung des Reichsverbandes für das deutsche Schuhmacherhandwerk wie folgt Stellung:

"Die vom Reichsverband des deutschen Schuhmachers handwerks e. V. in Hannover, bereits vor mehr als zwei Jahren aufgestellt und seitens der höchsten Gewerbelammer nunmehr auch für Hamburg zur Genehmigung empfohlene Lehrlingsordnung für das deutsche Schuhmacherhandwerk, deren Einführung im ganzen Reich am 1. April 1928 festgesetzt ist, ist eine Zulassungserlaubnis entgangen und nach der Zustellung des Gewerbeamtes, zur Aufrechterhaltung der Lehrberufsschäftschaft des Schuhmacherhandwerks beitragen."

Doch durch die Regelung des Lehrlingswesens, die in Wohlheit bereits verlängerte geprägte Berufsbefähigkeitszeit des Schuhmacherhandwerks gegenüber der Schuhindustrie auch nur in geringem Umfang wiedergewonnen werden könnte, muß jedoch von dieser Seite nicht nur ernstlich in Zweifel gestellt, sondern vornehmlich als völlig aussichtslos betrachtet werden. Während im Handwerk für die Achtung eines Paars Schuhindustrie 10½ bis 12½ Stunden, für ein Paar Dienstbotenschuhe 11½ bis 13 Stunden, für ein Paar Schuh 14 Stunden, sowie für den Hersteller eines Paars Herrenschuhe eine Gesamtarbeitszeit von 16½ bis 18 Stunden und für ein Paar Damenschuhe 15½ bis 17 Stunden benötigt werden, entfällt in der modernen Schuhindustrie auf einen lediglich angelernten Arbeiter eine Tagesschichtung von 7 bis 8 Paar, und in den der Maschine mindestens ebenbürtige Qualitätsware herstellenden Werkstätten (Salamander, Mercedes, Hera, Fortschritt, Lloyd usw.) auf den angelehrten Arbeiter eine Tagesschichtung von 3½ bis 4½ Paar neuer Schuhe." Die deutsche Schuhindustrie ist daher unter dem starken Druck ausländischer Konkurrenz, dem sich die einheimische Industrie nicht entziehen, also durch weitere Verkürzung der Dienstzeit und Rationalisierungsmöglichkeiten entziehen kann.

Unter diesen Umständen ist jedoch anzuschließen an die Möglichkeit einer Verkürzung der Berufsbefähigkeitszeit des Schuhmacherhandwerks in der Wirtschaft, sei es durch die angekündigte Wahrnahme nicht zu denken. Aber auch die Ausführung von Reparaturen erfolgt heute bereits mit Hilfe von Spezialmaschinen, und diese dienen in zunehmendem Maße die Handarbeit auch in diesem Arbeitsweise verdrängen. Rade S. 5 des Reichstages für die Schuhindustrie ist für die Reiberei von Maschinen sowohl vor der Herstellung als auch vor Reparatur von Schuhen eine Ablenkung von vierzehn Wochen festgelegt.

Da die Zahl der mit den handwerklichen Herstellung von orthopädischen Schuhen und anderer Maßarbeiten im beruflichen Personenkreis abnehmend ist, Zeit für ganz Deutschland nun auf einen 15.000 bis 18.000 geschüttet wird, so erübrigte es jedoch nicht weiterhin, in der Schuhindustrie eine wirkliche Einschränkung der Lehrlingsausbildung zu hinauszuschieben. Die Wahrnahmen durch den Nachschub im Schuhmacherhandwerk in Erwägung zu ziehen.

Eine an sich notwendige und erwünschte Beschränkung

"Für Qualitätsarbeit ist das zu hoch gegriffen. Es ist mit 25% bis etwa 3½ Prozent Leistung pro Kopf zu rechnen, je nach Art der Schuhe und der technischen Ausstattung des Betriebes. — Das bedeutet, daß die Kosten des fertigen Schuhs gerade unter dem mittleren Preis noch auf anderen Kunden, z. B. den leidenden Nachwuchs in Ausbildung, fallen, Überarbeit und Vergleichende — Nichts des Schuhmachers".

Ernst Prezzang

von Martin Andersen Regé.

Wie oft bekommt man nicht von "authentischer Seite" zu hören, daß es keine proletarische Kunst gibt und auch keine geben kann! Kunst ist einfach Kunst, ob sie von oben in der Oberschicht oder von unten kommt, ob sie eine Elite- oder Massenangelegenheit ist. Allah ist Allah und Mohammed ist kein Prophet! Dafür!

Wir wollen uns aber auf die Dauer nicht damit abseitigen lassen, denn selbstverständlich gibt es eine proletarische Kunst — wie es auch eine bürgerliche gibt; und darüber darf nicht gesagt werden, daß sie von der Oberschicht oder von unten kommt, ob sie eine Elite- oder Massenangelegenheit ist. Allah ist Allah und Mohammed ist kein Prophet! Dafür!

Es gab eine Zeit, wo ein Christentum und also auch keine christliche Kunst da war und wieder eine, wo das Christentum in der lutherischen Weltanschauung heranrückte. Die lutherische Dogma des Christentums soll recht fest, wie es natürlich ist. Gott Jugend und Tat, dann Befinnung und Auseinandersetzung.

Heute sind die christliche Weltanschauung und ihre reichen geistigen und künstlerischen Schöpfungen Geschichte; sie sind Petrifaktien, Versteinerungen, die uns eine herbstliche Kulturlandschaft wieder verleihen. Erfaharte Welten tragen aber nichts; nur wo das Leben feiert, wird erzeugt.

Wie der Vogel in der Brüten von seiner brennenden Brust die Gedärde megreicht, um an die Eier mit seiner Blutwärme heranzutreten, so reichen Menschen ihr Herz auf, um die Zukunft dem auszubringen. Nicht alle; gewöhnlich ist es eine Zucht, eine Klasse, die sich im Brennpunkt des Lebens befindet und die Verantwortung für die nächste Stunde übernimmt! Und was kann dafür blind sein? Daß heutz das Proletariat es ist, das durch seine Weltanschauung die höchste Verantwortung übernommen hat und unter seinem Herzen das neue Leben tritt.

Natürlich ist die Morgenröte einer neuen Kulturphase nicht in dieser Reihe künstlerisch betont; die Kunst neigt mehr zu

der Schuhmacherschule auf Betrieb, in denen auch Mahlzeiten ausgeschoben werden, wie sie § 3 der vorliegenden Lehrlingsordnung vorsieht. Idealer lieber zunächst daran, daß eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Dagegen kann einer Begrenzung der Lehrlingsjob im einzelnen Handwerksbetrieb auf einen Lehrling vom Arbeiterrat, der bereits in seiner Außerung vom 13. Februar 1928, den gleich gerichteten Erlass des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom Dezember 1927 beurkundend begutachtete, nach wie vor zugestimmt werden.

Keineswegs vermag sich der Arbeiterrat über der Anregung der Gewerbelammer anzuschließen, die Beschlussmühung vom 10. Mai 1929 aufzulösen, um anstatt der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Vereinbarung einer vierjährigen Lehre zu ermöglichen. Weiter ist die Behauptung, daß in bedeutsamer Umfang ein Verhältnis zur maschinenfertigen Schuhfabrik besteht, ebenso unrichtig wie die, daß die dreijährige Lehrezeit in Beziehung mit der gegen früher verfürbten Zeit und der Entwicklung des Berufsbildes die handwerkliche Ausbildung der Lehrlinge begünstigt. Wenn die Gesetzgebung eine solche ist, so ist sie keinesfalls ausgeschlaggebend, sondern sie ergeben haben sollten, so ist die Notiz dafür nicht in den von der Gewerbelammer angeführten Gründen, sondern einfach nur zu suchen, daß die Gelegenheit für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die für den Lehrling des ersten Schuhjahrs vorgesehen werden sollten, ist die Berechtigung sämtlichen für die Lehrlinge, Maschinenarbeiten innerhalb der Lehrezeit praktisch auszuführen, unter den vorhandenen Verhältnissen im Maße seltener wird.

In diesem Zusammenhang verdient auch hingewiesen zu werden auf das in § 4 der vorliegenden Lehrlingsordnung

aufgestellte Recht der einzelnen Betriebe, Abweichen davon, daß für das vierte Schuhjahr Arbeiten aufzuführen werden, die

über Schulen eingerichtet werden können, die für Begabte den Übergang von der Berufsschule zur Hochschule ermöglichen. Mit diesem Vorstoss schafft sich Braunschweig an das Thüringische Zögern und unterstellt die von den Gewerkschaften vertretene Forderung.

In Württemberg steht ein neues Landesberufsbüro für Arbeit, das auch das Berufsbildungsamt neu regelt. Dabei wird man daran erinnert, daß dieser Staat ebenso wie das benachbarte Baden bereits seit 1916 bzw. 1911 die Mitwirkung von Arbeitnehmern anerkannt hatte. Die Berufsschule soll in all ihren Arten und Formen, jedoch freilich nicht um und über die Berufsschule, den Arbeitnehmern und Betrieben möglichst werden in sozialistischer, gewerblicher, hauswirtschaftlicher, landwirtschaftlicher Pauschalschule und soziale für Unausleitbare. Die offizielle Fortbildungsschule soll allmählich aufhören. Die Fortbildung aller Schulen liegt beim St. L. T. A. ministerium, das für jede Zahlung eine beliebige Landesberufsschule, das Landesberufsstamt, unterhält.

Wie das Handwerk die Lehrlingslöhne regelt

Es versteht sich, daß man Sorge zu nehmen hat, wie das Handwerk die Lehrlingslöhne feststellt, wenn die Arbeitnehmer keine Gleichberechtigte Mitwirkung möglich ist. Nach dem „Deutschen Handwerksblatt“ vom 15. November 1929 waren, wie der „Zimmerer“ mitteilte, die mitteldeutschen Handwerkskammern am 18. Oktober dieses Jahres in Bamberg a. d. Taale zu einer Sitzung zusammengetreten, über die berichtet wurde: „Zunächst berührte wieder die Ausbildung des Volkes, insbesondere diejenigen Zweige, die nicht in einheitlicher Weise eingetragen sind, für die Kammern S. Frau, Dalle, Magdeburg, Weinheim und Weimar wurden vorbehaltlich der Erhöhung der Volkserziehung folgende Entschuldigungen beigebracht:

1. Halbjahr	2,- R.
2. Halbjahr	2,- "
3. Halbjahr	3,50 "
4. Halbjahr	3,- "
5. Halbjahr	6,- "
6. Halbjahr	8,- "

Die Kammer Erfurt und übernahm die bisherigen Zitate bis auf weiteres bei. Beijugend bewährung von Erfurter Lehrlingen wurde für den Bereich des Mitteldeutschen Raummarktes beschlossen, den Lehrlingen in jedem Jahr einen Urlaub von sechs Tagen zu gewähren, dessen Zeit der Lehrlinge bestimmt.

Man fand hieraus den Grund erhalten, so bemerkte sehr passend das obengenannte Berichtsblatt, daß es möglich ist, den Ausgleich für die zwei Lehrlingsstufen die Lehrlingslöhne niedrig gehalten werden soll. Will das Handwerk dann einem der Trossenstellen beweisen, daß es erhöhte Zeit ist, mit den Vorexzen des Handwerkskammern aufzutreten?

Erhöhte Entschädigungssätze für Lehrlinge

Der Appell des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe an die Handwerkskammern und Ämtern vom 20. August 1929 drohte insofern einer Erfolg, als sich nun die Handwerkskammer zu Berlin entschloß, neue Richtlinien für Entschädigungen einzuführen.

An ihrer Vollversammlung vom 6. Nov. 1929 wurden die nachfolgenden Winkelsätze, die inzwischen vom Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 16. Dez. 1929 — I 3570 — gebilligt wurden:

„Es sollen alle wiedereinführungswürdige Praktikanten (Gehobelt,

Gehlingentschädigung), sofern nicht Miete und Wohnung vom Lehrlernern gewohnt werden, mindestens geahndet werden:

im 1. Lehrjahr 5.— R.	(1.— R.)
im 2. Lehrjahr 7.— R.	(6.— R.)
im 3. Lehrjahr 9.— R.	(8.— R.)
im 4. Lehrjahr 12.— R.	(10.— R.)

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4. Lehrjahr 12.— R.

bisher

im 1. Lehrjahr 5.— R.

im 2. Lehrjahr 7.— R.

im 3. Lehrjahr 9.— R.

im 4.

1) auf Grund des § 2 des Kriegsverletzungsschäden gegeben.
4. Die Rechtsanträge sind von den Verfolgungsabschlägen, erlediglichstfalls unter Berücksichtigung der Anklage, auszuüben. An zweitinstanzlichen und schiedsgerichtlichen Prozeß gegen die Reichsregierung (Art. 251) die Entscheidung des Rekurrenzinstanz eingehen.

Eine Aussetzung der erstmalsigen Beleidigung ist zu den Verfolgungsakten zu neben. Die Ausstellung weiterer Rechtsanträge ist jeweils auf dieser Aussetzung kurz zu vermerken."

Aus Beruf und Industrie

Vom Schuhwaren-Kaufhaus.

Am Jahre 1929 nahm die Entwicklung des Außenhandels an Zuhause & im Auslanden von der Sondergruppe Stoff und Altkleiduwert folgenden Verlauf:

	UdSSR	Europa	Europa	Europa	Europa
	mit Pferdeholz	und Hantelholz	mit Pferdeholz	und Hantelholz	mit Pferdeholz
Jänner	180.070	131.434	2.520	10.425	10
Februar	280.000	160.292	—	15.000	10
März	300.700	201.103	—	25.224	10
April	300.870	262.555	1.700	28.890	10
Mai	290.344	218.284	936	26.026	10
Juni	155.530	130.284	294	10.000	10
Juli	72.000	170.045	—	20.745	10
August	66.780	205.329	—	39.490	10
September	81.101	317.102	1.028	38.204	10
Oktober	107.584	356.722	1.846	43.987	10
November	81.001	267.150	778	46.781	10

Vom Rohstoffmarkt.

Während des vorliegenden Jahres war eine stetige Abwärtsbewegung der Rohstoffpreise zu beobachten. Nachstehend sind die Preisentwicklungen der wichtigsten Preise für die Berliner Kaufausstellung von Ende 1928 und 1929:

Es folgten im Pfennig pro Pfund am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929

Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52
Rohfelle, mit Kopf, bis 9 Pfund	123	95
am 6. Dez. 1928 am 11. Dez. 1929		
Leinwand, unbefestigte	11	10
befestigte	80%	69
Büffelhaut, unbefestigte	102%	71%
befestigte	88%	66%
Antikaut., unbefestigte	76%	52
befestigte	72%	52
Büffelhaut, unbefestigte	83%	68
befestigte	89%	68
Schafhaut, alk. Vaseline	68%	49
Arbeitsleder, unbefestigte	95%	75%
befestigte	72%	52